
Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (VPR)

Vom 20. September 2005 (Stand 1. Januar 2017)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 104 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden²⁾

von der Regierung erlassen am 20. September 2005

1. Stimmregister

Art. 1 Führung

¹ Der Gemeindevorstand bestimmt eine Person, die das Stimmregister führt und Stimmrechtsbescheinigungen vornimmt.

Art. 2 Form *

¹ Das Stimmregister ist mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) zu führen. Die EDV-Lösung muss den elektronischen Datentransfer zum kantonalen Vote-électronique-System ermöglichen. *

² ... *

Art. 3 Funktion, Inhalt

¹ Das Stimmregister bildet die ausschliessliche Grundlage der Stimmabgabe. Das Stimmrecht kann nur von den im Register eingetragenen Personen ausgeübt werden.

² Das Stimmregister umfasst alle in eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten. *

¹⁾ [BR 110.100](#)

²⁾ [BR 150.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3a * Datentransfer

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Verlangen dem Kanton die Stimmregisterdaten zur Erstellung eines virtuellen, temporären kantonalen Stimmregisters als Voraussetzung für den Vote électronique unentgeltlich elektronisch zu übermitteln.

Art. 4 * Registerdaten, Grundlage

¹ Das Stimmregister enthält über jede Person die notwendigen Angaben zur Personennidentifikation sowie zum Stimm- und Wahlrecht gemäss dem Merkmalskatalog des Bundes zur Registerharmonisierung und den Normen des Vereins für die Festlegung von Standards von E-Government (eCH).

² Das Stimmregister stützt sich soweit möglich auf die Daten des Einwohnerregisters.

Art. 5 Zuziehende

¹ Niemand darf gleichzeitig im Stimmregister mehrerer Gemeinden eingetragen sein. Zuziehende sind, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unmittelbar nach der polizeilichen Anmeldung ins Stimmregister einzutragen.

² Die das Register führende Person erkundigt sich bei der Herkunftsgemeinde nach allfälligen für die Beurteilung der zuziehenden Person massgebenden Tatsachen.

Art. 6 Streichungen

¹ Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde tatsächlich aufgegeben haben, sind im Register zu streichen, auch wenn sie nicht abgemeldet sind.

Art. 7 Einsicht

¹ Das Einsichtsrecht kann verweigert oder eingeschränkt werden, wenn das Stimmregister für die ungestörte Vorbereitung und Durchführung einer Wahl oder Abstimmung benötigt wird.

Art. 8 Beschwerden

¹ Anordnungen betreffend Eintragungen, Streichungen und Einsichtnahme hat die das Register führende Person auf Verlangen der Betroffenen schriftlich zu begründen und zu eröffnen. Sie können mit Stimmrechtsbeschwerde angefochten werden.

2. Stimmrechtsausweis und Stimmzettel

Art. 9 Stimmrechtsausweis 1. Inhalt, Verlust *

¹ Der Stimmrechtsausweis wird aufgrund des Stimmregisters erstellt und enthält:

- a) die zur eindeutigen Identifizierung der stimmberechtigten Person notwendigen Angaben;
- b) das Datum der Wahl oder Abstimmung;
- c) eine Unterschriften-Rubrik für die briefliche oder stellvertretende Stimmabgabe.

² Macht eine stimmberechtigte Person den Nichtempfang oder den Verlust ihres Stimmrechtsausweises glaubhaft, ist ihr ein entsprechend gekennzeichnetes Duplikat auszustellen.

Art. 9a * 2. Produktion, Zustellung

¹ Die Stimmrechtsausweise für die elektronische Stimmabgabe werden vom Kanton in Produktion gegeben. Bei eidgenössischen und kantonalen Urmengängen übernimmt der Kanton die Kosten für die Auslandschweizer.

² Die Stimmrechtsausweise werden den Gemeinden für den Versand an die Stimmberechtigten zugestellt.

Art. 10 Stimmzettel, Kontrollstempel

¹ Die Gemeinden, in ihren Angelegenheiten auch die Regionen können vorschreiben, dass die Stimmzettel vor der Abgabe an die Stimmberechtigten mit einem Stempel versehen werden und dass Stimmzettel, die diesen Stempel nicht tragen, ungültig sind. *

² Die Gemeinden können vorschreiben, dass die Stimmzettel bei der Stimmabgabe auf der Rückseite abzustempeln sind und Stimmzettel, die diesen Kontrollstempel nicht aufweisen, ungültig sind.

Art. 11 Zustellung der Stimmzettel

¹ Macht eine stimmberechtigte Person rechtzeitig, das heisst vor Schliessung der Urne den Nichtempfang oder Verlust der Stimmzettel glaubhaft, sind ihr solche abzugeben.

² An Abstimmungs- und Wahltagen sind amtliche Stimmzettel in den Stimmlokalen in angemessener Zahl bereitzustellen.

3. Aufstellung und Schliessung der Urne

Art. 12 Öffnung und Schliessung der Urne

¹ Der Gemeindevorstand setzt die Zeit der Urnenöffnung an den für die Stimmabgabe vorgeschriebenen Tagen nach den örtlichen Verhältnissen an. Er bestimmt Zahl und Standort der aufgestellten Urnen. Die Stimmberechtigten sind hierüber durch öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig zu orientieren.

² Fällt eine kantonale oder eidgenössische Abstimmung mit einer Gemeindeversammlung zusammen, so wird die Urne zu Beginn der Versammlung geschlossen.

Art. 13 Meldung der Gemeindeergebnisse

¹ Die Gemeindeergebnisse sind bis spätestens 13.30 Uhr der Standeskanzlei gemäss dem zugestellten Formular telefonisch zu melden.

4. Erleichterung der Stimmabgabe

Art. 14 Veröffentlichung

¹ Die Vorschriften über die Stimmerleichterungen sind vom Gemeindevorstand vor jeder Abstimmung oder Wahl in zweckmässiger Weise zu veröffentlichen.

Art. 15 Vorzeitige Stimmabgabe

¹ Der Gemeindevorstand bestimmt die Zahl und den Standort der Urnen, die an den vorgeschriebenen Vortagen während einer bestimmten Zeit zu öffnen sind oder die Amtsstelle der Gemeinde, bei welcher die Stimmberechtigten den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag abgeben können.

² Er ordnet ferner die Aufbewahrung der abgegebenen Stimmkuverts an, die ungeöffnet dem Stimmbüro zur Verfügung zu stellen sind, und sorgt für die Sicherung des Stimmgeheimnisses, die Verhinderung von Missbräuchen und die ordnungsgemässe Erfassung aller Stimmzettel.

Art. 16 Briefliche Stimmabgabe 1. Grundsatz

¹ Die briefliche Stimmabgabe kann per Post oder durch Einwurf in einen vom Gemeindevorstand bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung erfolgen.

Art. 17 2. Vorgehen

¹ Wer brieflich wählt oder stimmt, hat seinen Wahl- oder Stimmzettel, unter Vorbehalt der in Artikel 21 genannten Fälle, persönlich auszufüllen, ihn in das Stimmkuvert zu legen und dieses zu verschliessen. Für mehrere gleichzeitig stattfindende Abstimmungen wird ein einziges Stimmkuvert verwendet.

² Das verschlossene Stimmkuvert, das nicht beschriftet werden darf, ist hierauf gegebenenfalls zusammen mit dem Stimmrechtsausweis in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis oder das Zustellkuvert ist zu unterzeichnen. Sodann ist das Zustellkuvert zu verkleben und rechtzeitig der Gemeinde zuzuleiten.

Art. 18 3. Behandlung

¹ Die Amtsstelle der Gemeinde prüft die eingegangenen Zustellkuverts auf die Stimmberechtigung ihres Absenders hin, öffnet sie, bewahrt die verschlossenen Stimmkuverts auf und stellt sie dem Stimmbüro zur Öffnung und Auszählung zur Verfügung.

² Die ungültigen brieflichen Stimmabgaben sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und bis zum Ablauf der Frist für Beschwerden gegen das Abstimmungsergebnis amtlich zu verwahren. Die betroffenen Stimm- oder Wahlzettel sind ungültig und als solche bei der Ermittlung der Ergebnisse auszuweisen.

Art. 19 4. Stimmgeheimnis

¹ Bei der brieflichen Stimmabgabe besteht der nämliche Anspruch auf Wahrung des Stimmgeheimnisses wie bei der Stimmabgabe an der Urne.

Art. 20 5. Abgabe der Stimm- und Zustellkuverts

¹ Das Stimmkuvert und das Zustellkuvert sowie allfällige Formulare werden den Stimmberechtigten von der Gemeinde kostenlos abgegeben.

² Die Standeskanzlei stellt den Gemeinden und Regionen Stimmkuverts, Zustellkuverts und allfällige weitere Unterlagen in der nötigen Zahl unentgeltlich zur Verfügung. Die Gemeinden und Regionen können aber auch eigene Lösungen vorsehen, die jedoch den Anforderungen gemäss Artikel 17 zu genügen haben. *

Art. 21 Stellvertretung Invalider

¹ Die bevollmächtigte Vertrauensperson hat die Wahl- oder Stimmzettel nach Anweisung des oder der Vertretenen auszufüllen. Die Stimmabgabe kann in der Folge an der Urne oder brieflich erfolgen.

² An der Urne kann die Stimme von der Vertrauensperson unter Vorweisung der Vollmacht in einem Umschlag abgegeben werden.

³ Der Gemeindevorstand bestimmt das Gemeindeorgan, das für die Ausstellung und die periodische Überprüfung der Vollmacht zuständig ist.

⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe ist auf dem Zustellkuvert, nebst dem Absender des oder der Stimmenden, auch der Name, die Adresse und die Unterschrift der Vertrauensperson anzubringen.

5. Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe *

Art. 21a * Stimmabgabe in kommunalen Angelegenheiten

¹ In Gemeinden, die an Versuchen des Kantons mit der elektronischen Stimmabgabe teilnehmen, ist bei kommunalen Urnengängen, die gleichzeitig mit eidgenössischen oder kantonalen Urnengängen stattfinden, auch die elektronische Stimmabgabe möglich.

6. Schlussbestimmung *

Art. 22 In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 17. Juni 2005 in Kraft³⁾.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Führung der Stimmregister und das Abstimmungsverfahren vom 18. Dezember 1978⁴⁾ aufgehoben.

³⁾ 1. Januar 2006

⁴⁾ AGS 1978, 419 und Änderungen gemäss Register zur AGS

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
20.09.2005	01.01.2006	Erlass	Erstfassung	-
02.06.2009	01.07.2009	Art. 2	Titel geändert	-
02.06.2009	01.07.2009	Art. 2 Abs. 1	geändert	-
02.06.2009	01.07.2009	Art. 2 Abs. 2	aufgehoben	-
02.06.2009	01.07.2009	Art. 3 Abs. 2	geändert	-
02.06.2009	01.07.2009	Art. 3a	eingefügt	-
02.06.2009	01.07.2009	Art. 4	totalrevidiert	-
02.06.2009	01.07.2009	Art. 9	Titel geändert	-
02.06.2009	01.07.2009	Art. 9a	eingefügt	-
01.07.2014	01.01.2015	Titel 5.	geändert	-
01.07.2014	01.01.2015	Art. 21a	eingefügt	-
01.07.2014	01.01.2015	Titel 6.	eingefügt	-
23.06.2015	01.01.2016	Art. 3 Abs. 2	geändert	2015-019
23.06.2015	01.01.2016	Art. 10 Abs. 1	geändert	2015-019
23.06.2015	01.01.2016	Art. 20 Abs. 2	geändert	2015-019
24.05.2016	01.01.2017	Art. 3 Abs. 2	geändert	2016-010
24.05.2016	01.01.2017	Art. 10 Abs. 1	geändert	2016-010

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	20.09.2005	01.01.2006	Erstfassung	-
Art. 2	02.06.2009	01.07.2009	Titel geändert	-
Art. 2 Abs. 1	02.06.2009	01.07.2009	geändert	-
Art. 2 Abs. 2	02.06.2009	01.07.2009	aufgehoben	-
Art. 3 Abs. 2	02.06.2009	01.07.2009	geändert	-
Art. 3 Abs. 2	23.06.2015	01.01.2016	geändert	2015-019
Art. 3 Abs. 2	24.05.2016	01.01.2017	geändert	2016-010
Art. 3a	02.06.2009	01.07.2009	eingefügt	-
Art. 4	02.06.2009	01.07.2009	totalrevidiert	-
Art. 9	02.06.2009	01.07.2009	Titel geändert	-
Art. 9a	02.06.2009	01.07.2009	eingefügt	-
Art. 10 Abs. 1	23.06.2015	01.01.2016	geändert	2015-019
Art. 10 Abs. 1	24.05.2016	01.01.2017	geändert	2016-010
Art. 20 Abs. 2	23.06.2015	01.01.2016	geändert	2015-019
Titel 5.	01.07.2014	01.01.2015	geändert	-
Art. 21a	01.07.2014	01.01.2015	eingefügt	-
Titel 6.	01.07.2014	01.01.2015	eingefügt	-